

Sparguthaben bei den Sparkassen, Banken und der Postsparkasse,

Ansprüche aus Versicherungsverträgen, Hypothekendarlehen, Schuldscheinen und umgewerteten Uraltguthaben,

Guthaben bei den Geldinstituten in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin,

Schuld- und Zahlungsverpflichtungen zwischen Bürgern,

Schuld- und Zahlungsverpflichtungen innerhalb der volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Wirtschaft,

Schuld- und Zahlungsverpflichtungen zwischen allen Eigentumsformen der Wirtschaft und zwischen diesen Eigentumsformen und Bürgern,

Schuld- und Zahlungsverpflichtungen zwischenstaatlichen Organen, Einrichtungen und Institutionen und zwischen diesen und allen Eigentumsformen der Wirtschaft und Bürgern,

Guthaben von Westdeutschen, Westberlinern und Ausländern bei Geldinstituten der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin, die den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S. 1202) und des Devisengesetzes vom 8. Februar 1956 (GBl. I S. 321) entsprechen.

§ 6

Umtausch der alten Banknoten in neue Banknoten der Deutschen Notenbank

Die alten Banknoten (§ 2 Abs. 1) werden am 13. Oktober 1957 in der Zeit von 12.00 bis 22.00 Uhr in neue Banknoten (§ 1 Abs. 1) oder in gültig bleibende Banknoten und Münzen (§ 2 Abs. 2) im Verhältnis 1 : 1 nach den Bestimmungen dieser Verordnung umgetauscht;

§ 7

Umtauschberechtigte

(1) Umtauschberechtigt sind

- a) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin, die im Besitz eines gültigen Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik sind,
- b) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin, die im Besitz einer von der Deutschen Volkspolizei als vorläufiger Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten gültigen Bescheinigung sind,
- c) Bewohner der Westsektoren Berlins und der Deutschen Bundesrepublik, die im demokratischen Sektor von Groß-Berlin arbeiten und im Besitz einer gültigen amtlichen Arbeitsbescheinigung des Magistrats von Groß-Berlin und einer gültigen Einkaufsbescheinigung sind,

Bewohner der Westsektoren Berlins und der Deutschen Bundesrepublik, die in der Deutschen Demokratischen Republik arbeiten und im Besitz einer gültigen amtlichen Arbeitsbescheinigung der zuständigen Dienststelle der Deutschen Demokratischen Republik sind,

d) Bewohner Westdeutschlands und Westberlins, die sich am 13. Oktober 1957 besuchsweise in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin aufhalten und im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung und einer gültigen Bescheinigung der Deutschen Notenbank über den gesetzlichen Erwerb Deutscher Mark der Deutschen Notenbank sind,

e) Ausländer, die sich am 13. Oktober 1957 besuchsweise in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin aufhalten und im Besitz eines Passes mit dem Visum der Deutschen Demokratischen Republik und einer gültigen Bescheinigung der Deutschen Notenbank über den gesetzlichen Erwerb Deutscher Mark der Deutschen Notenbank sind.

(2) Kassenbestände an alten Banknoten, die aus wirtschaftlicher Tätigkeit stammen, werden nach den Bestimmungen des Abschnittes B dieser Verordnung umgetauscht.

Das gilt für Kassenbestände der Handwerker, Einzelhandelsbetriebe, Gaststätten und Verkehrsbetriebe und aller sonstigen wirtschaftlichen Unternehmungen und Einrichtungen.

Das gilt für Kassenbestände der volkseigenen und genossenschaftlichen Betriebe, Haushaltsorganisationen, Organisationen, Vereine und Vereinigungen.

Das gilt für die freiberuflich Tätigen.

(3) Die Umtauschberechtigten haben bei der Einzahlung der alten Banknoten ihren Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik persönlich vorzulegen. Umtauschberechtigte, die nicht im Besitz dieses Personalausweises sind, haben die im § 7 Abs. 1 Buchstaben b bis e bezeichneten Dokumente persönlich vorzulegen.

Bei der Einzahlung von Kassenbeständen an alten Banknoten, die aus wirtschaftlicher Tätigkeit stammen, haben die Umtauschberechtigten neben dem Personalausweis ihre Gewerbebescheinigung persönlich vorzulegen. Soweit sie nicht im Besitz einer Gewerbebescheinigung sind, tritt an deren Stelle die für die Ausübung der Tätigkeit gegebene amtliche Zulassung.

- (4) a) Umtauschberechtigte Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin, die am 13. Oktober 1957 von ihrer Wohnung abwesend sind und deshalb ihre in der Wohnung befindlichen alten Banknoten nicht zum Umtausch einzahlen können, sind berechtigt, an ihrem Aufenthaltsort bei einer Umtauschkasse die Behinderung unter Angabe des in ihrer Wohnung aufbewahrten Betrages zu Protokoll zu geben (Protokollerklärung). Hierzu gehören z. B. Urlauber, Insassen von Krankenanstalten oder Heimen der Sozialversicherung, Mitglieder von Sportmannschaften oder Bürger, die aus dienstlichen oder anderen Gründen abwesend sind.

Die mitgeführten alten Banknoten sind bei einer Umtauschkasse des Aufenthaltsortes umzutauschen. Die in der Wohnung befindlichen alten Banknoten sind innerhalb von 3 Tagen nach der Rückkehr unter gleichzeitiger Vorlage der Protokollerklärung bei der für den Wohnsitz zuständigen Zweigstelle der Deutschen Notenbank umzutauschen.